

BVGer E-420/2019 vom 24. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-420_2019

FR: TAF E-420/2019 du 24 mars 2021

IT: TAF E-420/2019 del 24 marzo 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Weil die Beschwerdeführenden über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen, äusserte sich das SEM in seiner Verfügung vom 20. Dezember 2018 nur zur Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung, jedoch nicht zur Wegweisung und deren Vollzug.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorweg ist die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und der ungenügenden Beweiswürdigung zu prüfen, da ein allfälliger formeller Fehler eine materielle Behandlung verunmöglichen würde.

E. 3.2

In der Beschwerde wurde moniert, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nur äusserst knapp und unvollständig dargestellt habe. So habe sie die Funktion von T. beim (...) und den neuen Formationen sowie die juristischen Vorwürfe, welche gegen ihn erhoben worden seien, völlig ausser Acht gelassen. Des Weiteren habe das SEM die Rolle der Beschwerdeführerin, sie sei eine wichtige Zeugin von verschiedenen Geschäften von T. gewesen, ignoriert. Dabei handle es sich indes um zentrale Argumente, denn aufgrund ihres Wissens rund um die Aktivitäten von T. und seinen Verflechtungen befinde sie sich in einer akuten Gefahrenlage - ähnlich wie damals die (...) W._____, welche umgebracht worden sei. Ferner habe das SEM auch die Modalitäten der Ausstellung des Reisepasses von S._____, die Einleitung eines diesbezüglichen Strafverfahrens (Fälschung der Geburtsurkunde) gegen die Beschwerdeführerin sowie den Umstand, dass T. weiterhin auf der Suche nach seinem Kind sei (vgl. hierzu seine Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen missbräuchlicher Ausübung des Sorgerechts), nicht berücksichtigt.

E. 3.2.1

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts-pflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.2.2

Das SEM hat in seiner Verfügung zunächst die Vorbringen auf deren Glaubhaftigkeit geprüft. Dabei hat es bezüglich der geltend gemachten Entführung des Kindes sowie des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin sich vor T. habe verstecken müssen, Widersprüche festgehalten. In der Tat mag diese Prüfung dürftig erscheinen, doch zeigt sie auf, dass aus Sicht des SEM eine Verfolgungshandlung durch T. - mithin die Entführung des Kindes - sowie eine Verfolgung durch das Militär, die Guerilla oder verschiedene Politiker aufgrund von Widersprüchen bezweifelt und somit als unglaubhaft erachtet wurden. Damit hatte die Vorinstanz keinen Anlass die weiteren Vorbringen im Einzelnen zu berücksichtigen. Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführenden zu einer anderen Würdigung ihrer Vorbringen gelangen, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsdarstellung. Folglich ist diesbezüglich kein formeller Mangel erkennbar.

E. 3.3

Ferner wurde gerügt, dass Art. 17 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 5 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) verletzt sei. Art. 5 AsylV 1 bezieht sich darauf, dass bei Asylgesuchen von Ehepaaren, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder Familien jede urteilsfähige asylsuchende Person Anspruch auf Prüfung ihrer eigenen Asylvorbringen hat. Die Rüge wurde dahingehend begründet, dass - nachdem die Beschwerdeführenden Aussicht auf die Ausstellung einer ausländerrechtlichen Bewilligung durch den Kanton hatten - das SEM nicht mehr an einer Prüfung der Asylgesuche

interessiert gewesen sei. Folglich habe es sich scheinbar nicht ernsthaft mit den geltend gemachten Vorbringen auseinandergesetzt. Hierzu ist festzuhalten, dass Art. 5 AsylV 1 auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar ist, da der französische Ehemann der Beschwerdeführerin nicht in das Asylverfahren involviert ist. Ausserdem wurden die Vorbringen der Beschwerdeführerin vom SEM in seiner Verfügung gewürdigt, weshalb die Rüge fehlschlägt.

E. 3.4

Schliesslich monierten die Beschwerdeführenden eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.4.1

Den Beweismitteln sei, so die Beschwerdeführenden, von vornherein ohne sachliche Begründung jede Erheblichkeit abgesprochen worden. So sei durch das Schreiben des Opferbüros (A2 Bm. 8) bestätigt, dass die Beschwerdeführerin ein Opfer des kolumbianischen Bürgerkrieges sei. Die Vaterschaftsanerkennung (A2 Bm. 7) belege, dass T. zu dieser Zeit in einem Hochsicherheitsgefängnis gewesen sei. Ferner sei bewiesen, dass T. auch nach seiner Demobilisierung Waffen besessen habe (A2 Bm. 12 und 15) und illegalen Geschäften nachgegangen respektive kriminell gewesen sei (A2 Bm. 13 und 16), wie der Mord an W. _____ belege (A2 Bm. 14). Ferner sei klar, dass T. aufgrund seiner Mitgliedschaft bei den AUC verhaftet worden sei (A2 Bm. 9 f.). Nachdem die Vorinstanz die wesentlichen Vorbringen - Verfolgungshandlungen durch T. sowie durch die Guerilla, das Militär oder diverse Politiker - geprüft und angezweifelt hat (Art. 7 AsylG), hat sie bezüglich der Beweismittel festgehalten, dass eine Anzeigeerstattung (A2 Bm. 2 f. und 17 bis 19) respektive ein Eintrag ins Opferregister (A2 Bm. 8) kein Hinweis darauf seien, dass sich die Ereignisse wie geschildert zugetragen hätten. Damit hat das SEM, die zu den konkreten Verfolgungsvorbringen gehörenden Beweismittel gewürdigt und angemessen berücksichtigt. Die Begründung wurde so abgefasst, dass die Beschwerdeführenden den Entscheid sachgerecht anfechten konnten. Ausserdem wurden die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sich das SEM hat leiten lassen.

E. 3.4.2

Das Vorgehen der Vorinstanz, so die Beschwerdeführenden weiter, am Wahrheitsgehalt der Beweismittel zu zweifeln, weil die Verfolgung nicht glaubhaft gemacht worden sei, sei unzutreffend. In diesem Fall könne eine Verfolgung nie durch Beweismittel glaubhaft dargelegt werden (vgl. hierzu Urteil BVGer E-3686/2017 vom 1. Februar 2018 E. 6.4.2). Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Das SEM hat vorliegend aufgrund von widersprüchlichen Angaben und Ungereimtheiten die Meinung vertreten, die Vorbringen seien unglaubhaft. Sodann hat es bezüglich der Beweismittel

festgehalten, dass diese die Vorbringen - eine Verfolgung aufgrund eines flüchtlingsrelevanten Motivs - nicht belegen würden. Daher ist das Vorgehen des SEM im vorliegenden Fall nicht als unzutreffend zu bezeichnen. Diese Feststellung widerspricht nicht dem von den Beschwerdeführenden herangezogenen Urteil BVGer E-3686/2017 vom 1. Februar 2018. Darin hat das SEM - im Gegensatz zum vorliegenden Fall - aufgrund der unglaublich dargelegten Vorbringen von vornherein auf eine eingehende Würdigung der Beweismittel verzichtet (vgl. a.a.O. E. 6.4.1), was vom Gericht als unzutreffend bezeichnet wurde (vgl. a.a.O. E. 6.4.2).

E. 3.5

Die vorgebrachten Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG) und kann auf Beschwerdeebene eine Substitution der Motive vornehmen.

E. 5.1

Das SEM hat zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zur geltend gemachten Entführung ihres Kindes beziehungsweise zu seiner Befreiung widersprüchliche Angaben gemacht habe. Ferner habe sie an der BzP trotz Nachfrage nicht erwähnt, dass sie Drohungen von Angehörigen des Militärs, der Guerilla, der AUC oder von Politikern erhalten habe. Ausserdem sei es seltsam, dass sie sich vor T. habe verstecken müssen, jedoch gleichzeitig an der Universität studiert habe und diversen Jobs - wie in einer (...) oder in einer (...) - nachgegangen sei. Weiter sei unklar, ob sie als Touristin verschiedene südamerikanische Länder sowie die Schweiz besucht oder ob sie dort jeweils um Schutz nachgesucht habe. Angesichts dieser Ungereimtheiten und Widersprüche sei es ihr nicht gelungen, die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung glaubhaft darzulegen. Die eingereichten Beweismittel könnten diese Feststellung nicht

umstossen. Weil die Vorbringen unglaublich seien, sei deren Asylrelevanz nicht zu prüfen.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde hinsichtlich der Glaubhaftigkeit vorgebracht, dass die Schilderungen der Ereignisse ab dem Jahr 2002 substantiiert, plausibel und lebensecht seien. Gemäss Reportagen aus dem Internet sei klar, dass T. (bekannt als «U. _____», «X. _____» oder «V. _____») als Chef der AUC demobilisiert worden sei, jedoch später durch seine (...) Geld gewaschen habe. T. lege grössten Wert darauf, nicht in den Medien zu erscheinen, weshalb es schwierig sei, Belege über seine aktuelle Tätigkeit zu finden. Jedoch sei aus dem ähnlichen Werdegang eines engen Weggefährten mit Decknamen «Y. _____» erkennbar, dass dieser nach der Demobilisierung sich der Gruppe «Los Urabeños» (heute «Clan del Golfo») angeschlossen habe; ein Indiz für die aktuelle Tätigkeit von T. Es sei ausserdem bekannt, dass die Nachfolgeorganisationen der paramilitärischen Gruppen weiterhin schwerwiegende Verbrechen begehen würden und mit diversen Behörden oder Politikern verflochten seien. Die Beschwerdeführenden seien in Kolumbien von T. und dessen paramilitärischen Gruppen verfolgt worden, weil die Beschwerdeführerin über viel Wissen aus dem kriminellen Umfeld von T. verfüge. Deswegen sei S. _____ von seinem Vater entführt und die Beschwerdeführerin mit dem Tod bedroht worden. Ausserdem habe sie eine Schussverletzung erlitten und sei vergewaltigt worden. Kurz nach ihrer Ausreise sei überdies ein Freund ihres Vaters ermordet worden und T. habe sie wegen missbräuchlicher Ausübung des Sorgerechts angezeigt. Ferner werde sie von der Guerilla in Z. _____ verfolgt, da sie dieser ihr Kind entrissen habe, als er sich als Pfand bei der Guerilla befunden habe. Weil sie - wie bereits erwähnt - über viele Informationen rund um die kriminellen Verflechtungen verfüge, sei sie auch von lokalen Militärangehörigen und Politikern verfolgt. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure sei flüchtlingsrelevant, wenn - wie vorliegend - die asylsuchende Person vom Staat keinen adäquaten Schutz erhalte (vgl. hierzu Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] und Amnesty International sowie Urteil BVGer D-6271/2018 vom 18. Dezember 2018). Die Beschwerdeführerin habe sich mehrmals erfolglos an staatliche Institutionen gewandt. So oder so würde staatlicher Schutz aufgrund all der Verflechtungen nicht helfen. Dies zeige der nur siebenmonatige Gefängnisaufenthalt von T., obwohl ihm Mittäterschaft bei der Ermordung einer (...), Drogenhandel und Geldwäscherei vorgeworfen worden seien. Schliesslich bestehe im vorliegenden Fall auch keine interne Schutzalternative, da T. nicht nur lokal grossen Einfluss habe.

E. 6.1

Bezüglich der Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG gilt Folgendes festzuhalten:

E. 6.1.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass glaubhaft ist, dass die Beschwerdeführerin aus subjektiver Sicht befürchtet, T. sei aufgrund des gemeinsamen Kindes auf der Suche nach ihnen (A23 F60 und 68). Sie habe T. als Minderjährige kennengelernt und sei gegen den Willen ihrer Eltern im Jahr 2002 zu ihm nach F. _____ gezogen (A23 F47 f.). Dass T. ein Mitglied diverser krimineller Banden war oder ist, wurde von der Vorinstanz nicht bestritten (A2 Bm. 9 bis 16). Nach der Geburt des gemeinsamen Kindes habe sie sich im Jahr 2011 von T. getrennt (vermutlich auch wegen häuslicher Gewalt, A2 Bm. 2 und 17) und in F. _____ eine eigene Wohnung bezogen, wobei die Familie von T. sich trotz den Umständen um das gemeinsame Kind gekümmert habe (A23

F32 und 99 f.). Auch scheint glaubhaft, dass sich T. im Jahr 2013 seines Kindes ohne Einwilligung der Beschwerdeführerin behändigt habe (vgl. Bm. 2 und 17). Wie S._____ schliesslich befreit worden sei, gemäss der Vorinstanz habe sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich in Widersprüche verwickelt, kann offengelassen werden. Ferner ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin von T., weil sie sich von ihm getrennt hat, bedroht wurde (A23 F59, 92 f. und 100). Dass sie sich deshalb vor ihm und seinem - gemäss ihren Aussagen einflussreichen - Umfeld fürchtet, ist ebenfalls plausibel. Diese Furcht wird dadurch untermauert, dass sie sich eine Geburtsurkunde von Jeronimo hat anfertigen lassen, um das Land ohne die Einwilligung des Vaters verlassen zu können. In dieser Geburtsurkunde, bei welcher es sich gemäss der Botschaftsabklärung um eine Fälschung handle (A35), ist der Name des Vaters nicht aufgezeigt (A2 Bm. 4). Gemäss der Beschwerde wurde wegen dieser Fälschung ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet (A23 F125).

E. 6.1.2

Unglaublich ist indes, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Wissens rund um die kriminellen Handlungen von T. sowie von der Guerilla oder anderen kriminellen Banden verfolgt wurde respektive wird (A23 F53). Ihre Antworten bezüglich ihres Wissens blieben immer sehr unkonkret (z.B. «... Zeugin vieler Sachen» [A23 F59, 93 und 100]; «Ich war Zeugin dessen, dass diejenigen, die Attentate angeordnet haben, sich mit Aa._____ zum Kaffee in unser Wohnzimmer gesetzt haben ...» [vgl. Eingabe vom 7. Februar 2021, S. 5 des Briefes auf Deutsch]). Ausserdem ist unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Trennung von T. im Jahr 2011 von dessen Geschäften konkret noch etwas mitbekommen haben soll, zumal er bereits während ihres Zusammenlebens sehr diskret gewesen sei. Von diesen scheint sie, nach der Festnahme von T. im (...) 2009, über die Medien erfahren und daraus Schlüsse über die Zusammenhänge zwischen dessen Geschäften und gewissen Personen gezogen zu haben (A23 F53). Folglich ist nicht davon auszugehen, dass sie eine Geheimnisträgerin ist, die im Fokus mächtiger Organisationen oder Personen steht.

E. 6.1.3

Bezüglich der Beweismittel ist Folgendes zu sagen: Das Schreiben der Opferhilfe (A2 Bm. 8; A23 F52), soweit erkennbar, bestätigt einen Geldtransfer zuhanden der Beschwerdeführerin; indes ist offen, weshalb sie konkret als Opfer anerkannt wurde. Gemäss der «Resolución No. (...)» vom (...) 2020 (vgl. Eingabe vom 5. Oktober 2020) wurde sie aufgrund einer Zwangsvertreibung vom (...) 2011 («Desplazamiento Forzado» von G._____ nach F._____), als Folge von Aktivitäten von mutmasslich bewaffneten Gruppen dieser Zone, als Opfer anerkannt. Damit gilt sie in Kolumbien als intern Vertriebene, jedoch ist keine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung daraus erkennbar. Durch eine eidesstattliche Aussage brachte ihre Schwester O._____ zu Protokoll, dass sie bezüglich ihrer Schwester auch heute noch anonyme Anrufe erhalte und an ihrem Wohnort bedroht werde (vgl. Eingabe vom 2. Dezember 2019). Dies belegt lediglich, dass Unbekannte, vermutlich T. oder Personen aus seinem Umfeld, weiterhin auf der Suche nach der Beschwerdeführerin (aus privaten Gründen) sind. Es sagt indes nichts über ein allfälliges flüchtlingsrechtliches Verfolgungsmotiv aus. Auch die eidesstattliche Aussage von P._____ belegt lediglich, dass die Beschwerdeführerin zwischen 2012 und 2015 bei ihr in Bogotá gewohnt habe (vgl. Eingabe vom 2. Dezember 2019). Hinsichtlich des Schreibens der «Autodefensas Gaitanistas de Colombia» vom (...) 2020 ist festzustellen,

dass es kein Motiv nennt, weshalb die Organisation die Beschwerdeführerin zum militärischen Ziel erklärt habe. Auch wenn die Gaitanistas davon ausgehen würden, sie sei eine Geheimnisträgerin, ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Schreiben, erst neun Jahre nachdem sie T. im Jahre 2011 verlassen habe, verfasst worden sein soll. Des Weiteren stellt dieses Dokument lediglich einen Ausdruck eines auf einem Computer geschriebenen Briefes ohne Unterschrift oder anderen Merkmalen dar, der von irgendeiner Person hätte verfasst werden können.

E. 6.1.4

Als Zwischenergebnis gilt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegt hat, dass sie von T. verfolgt wird; vermutlich weil sie nach der Trennung das gemeinsame Kind mitgenommen hat. Indes ist nicht glaubhaft, dass T. sie als Mitglied einer paramilitärischen Gruppe aufgrund ihres Wissens rund um seine vermutlich kriminellen Machenschaften verfolgt.

E. 6.2

Als flüchtlingsrechtlich relevante Motive einer Verfolgung werden abschliessend Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauung genannt (Art. 3 AsylG). Diese fünf Verfolgungsmotive sind über ihre sprachlich allenfalls enge Bedeutung hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder der Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt. Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes erfolgt immer wegen des Seins, nicht wegen des Tuns (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1 und EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1).

E. 6.2.1

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden aus einem rein privaten persönlichen Motiv heraus von T. bedroht werden und er ihnen deswegen nachgestellt hat. Ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG - auch nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - ist nicht auszumachen. In den weiteren geschilderten Ereignissen ist ebenfalls kein flüchtlingsrelevantes Motiv erkennbar: So basiert der Grund, weshalb die Beschwerdeführerin im (...) 2014 angeschossen (A2 Bm. 1 und A23 F59) respektive vergewaltigt worden sei (A23 F89 ff.), nur auf Vermutungen. Auch ist ihren Aussagen betreffend den Mord an einem Freund ihres Vaters (A23 F94) kein Zusammenhang mit den Belästigungen seitens T. zu entnehmen.

E. 6.2.2

Das Motiv bei einer nichtstaatlichen Verfolgung kann sich indes sowohl auf die eigentliche Verfolgung als auch auf die fehlende Schutzwilligkeit der Behörden beziehen. Die entsprechende Motivation kann somit - alternativ - sowohl die eigentliche Verfolgung als auch die Schutzunwilligkeit bezüglich dieser Verfolgung betreffen (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4533/2017 vom 22. Februar 2021 E. 6.3).

Vorliegend ist kein flüchtlingsrechtlich motivierter Schutzunwille des kolumbianischen Staates auszumachen. Die Beschwerdeführerin hat sich im Rahmen der Suche nach ihrem Kind an die Behörden wenden können. Auch ist den Akten nicht zu entnehmen, dass sich diese aus einem flüchtlingsrechtlichen Grund geweigert hätten - sollten sie tatsächlich nicht weiter aktiv geworden sein - behilflich zu sein.

E. 6.3

Die glaubhaften Vorbringen der Beschwerdeführenden sind folglich nicht asylrelevant, weshalb das SEM die Asylgesuche im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermögen, wie erwähnt, an dieser Einschätzung insgesamt nichts zu ändern. Folglich erfüllen die Beschwerdeführenden die Anforderungen der Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wurde mit Verfügung vom 2. April 2019 abgelehnt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Weil mit Verfügung vom 2. April 2019 auch das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung abgelehnt wurde, ist kein amtliches Honorar zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.